

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0017/2008
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	20.02.2008
Verlängerung der Veränderungssperre für den westlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Amberg 86 "An der Welslerstraße" Satzungsbeschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: H. Babl		
Beratungsfolge	02.04.2008	Bauausschuss
	14.04.2008	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung der Veränderungssperre für den westlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Amberg 86 „An der Welslerstraße“ in der Entwurfsfassung vom 02.04.2008 (vgl. Anlage) gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch als Satzung.

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachstandbericht:

Der Stadtrat hat im Jahr 2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Amberg 86 „An der Welslerstraße“ für das Gebiet zwischen Welslerstraße, Fuggerstraße und den Bundesstraßen 85 und 299 beschlossen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 005/0025/2005), um in diesem heterogenen Gewerbebereich die Umnutzungen aufgelassener Grundstücke und ihrer engeren Umgebung städtebaulich und erschließungsmäßig zu regeln. Zunächst wurde für den östlichen Teilbereich eine Veränderungssperre erlassen, welche mit Wirkung vom 07.09.2007 für ein weiteres Jahr erneuert wurde.

Später wurden auch für den westlichen Teilbereich Nutzungsabsichten der Eigentümer vorgebracht, die den oben genannten Zielen zuwiderlaufen könnten. Deshalb wurde auch für den westlichen Teilbereich mit Wirkung vom 03.06.2006 eine Veränderungssperre für zwei Jahre erlassen. Da der Bebauungsplanentwurf wegen einer geplanten Änderung von Erschließungsanlagen erneut öffentlich ausgelegt werden muss und deshalb die Rechtskraft des Bebauungsplanes noch in weiterer Ferne liegt, wird zur Sicherung der Planungsziele die Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr für den westlichen Teilbereich vorgeschlagen.

Mit einer solchen Veränderungssperre dürfen insbesondere Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht mehr ohne Ausnahmeentscheidung der Baugenehmigungsbehörde in Verbindung mit der Zustimmung des Bauausschusses durchgeführt werden. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt spätestens nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft (vgl. § 17 Abs. 2 BauGB), außer sie wird unter besonderen Umständen nochmals um ein Jahr verlängert.

Martina Dietrich, Baureferentin

Anlage:

Satzungsentwurf der Verlängerung der Veränderungssperre in der Fassung vom 02.04.2008